

§ 12

(1) Die im § 3 geforderten Bauentwürfe sind sechsfach bei dem Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht einzureichen.

(2) Die Anträge sind nach Prüfung in eisenbahntechnischer Hinsicht mit Stellungnahme an die Technische Bezirks-Bergbauinspektion weiterzuleiten. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion hat die Anträge auf bergtechnische Zweckmäßigkeit und Sicherheit zu prüfen und ihre Begutachtung durch die zuständige Arbeitsschutzinspektion und — falls erforderlich — durch die Deutsche Volkspolizei sowie weitere in Frage kommende Stellen zu veranlassen.

§ 13

(1) Nach Abschluß der im § 12 vorgesehenen Prüfungen wird, falls es von den genehmigenden Stellen für erforderlich gehalten wird, von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion eine Verhandlung an Ort und Stelle anberaumt. Hierzu werden außer den Vertretern der genehmigenden Stellen sonstige Stellen und Personen, deren Belange durch die Grubenanschlußbahnen berührt werden, hinzugezogen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Verhandlung tritt an Stelle des im § 4 Abs. 1 vorgesehenen Planfeststellungsverfahrens.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

Ministerium für Eisenbahnwesen

Ch w a l e k
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erfassung und Auf-
bereitung nichtmetallischer Altstoffe und Neben-
produkte.**

— Erfassung von Kunststoffabfällen —

Vom 20. April 1954

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267) und § 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der „WB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“ (GBl. S. 1098) wird mit Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Gemäß § 3 der Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte werden in den Geltungsbereich dieser Verordnung nachstehend verzeichnete Kunststoffabfälle aufgenommen und § 1 dieser Verordnung wie folgt ergänzt:

h) Vinidur- und Igelitabfälle,

i) Decelith-, Weich- und Hartabfälle,

- j) Mipolamabfälle, weich und hart,
- k) Plexiglasabfälle,
- l) Celluloid- und Filmcelluloidabfälle,
- m) Cellonabfälle, Astralonabfälle,
- n) Polystyrolabfälle,
- o) Polyamidabfälle.

§ 2

Gemäß § 4 der Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte wird mit der Erfassung und Aufbereitung der im § 1 genannten Kunststoffabfälle die Deutsche Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe beauftragt.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe bedient sich der nachstehend genannten Erfassungsstellen:

- a) Sammler,
- b) Spezialhändler,
- c) Sortierbetriebe.

(2) Die bereits tätigen und neu hinzukommenden Erfassungsstellen haben sich, soweit sie die in § 1 aufgeführten Kunststoffabfälle erfassen, bei der Deutschen Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe, Zentral-Niederlassung für Rohstoffe und Halbzeuge in Halle, Stephanusstr. 2, registrieren zu lassen. Diese Registrierung gilt als Zulassungsbescheid.

§ 4

(1) Die Weiterveräußerung der durch die unter § 3 genannten Stellen erfaßten Kunststoffabfälle darf nur nach Weisung der Deutschen Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe erfolgen.

(2) Sammler können die Kunststoffabfälle auch an Spezialhändler veräußern.

(3) Die Spezialhändler sind berechtigt, innerhalb der ihnen im Zulassungsbescheid vorgeschriebenen Erfassungsbezirke Kunststoffabfälle von Sammlern und von gewerblichen Anfallstellen zu erwerben.

Die Spezialhändler dürfen die Kunststoffabfälle unmittelbar an Verarbeitungsbetriebe nur nach Weisung der Deutschen Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe veräußern.

(4) Die Sortierbetriebe übernehmen die Kunststoffabfälle von den Spezialhändlern und den gewerblichen Großanfallstellen. Die Veräußerung der Kunststoffabfälle durch die Sortierbetriebe darf nur nach Weisung der Deutschen Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe erfolgen.

(5) Spezialhändler und Sortierbetriebe sind der Deutschen Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe gegenüber meldepflichtig.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1954

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: K o n z o k
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 912)